

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV** Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

# **KANTONSBLATT**



# **VORWORT**

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2019

# Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Solothurn Begriffserklärung

# Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2018 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

# Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	7
Abzüge	
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Sozialabzüge	11
Steuerberechnung	12
Steuersätze	12
Sonderfälle	13
Steuersatz und Steuerfuss	14
Kalte Progression	14
Anpassung an die Teuerung	14
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens - Aktiven	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	16
Steuerberechnung	16
Sozialabzüge	16
Steuersätze	17
Steuersatz und Steuerfuss	17
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	18
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Einwohner- und Bürger- gemeinden	18
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	
Kontakt Kantonales Steueramt	

# Gesetzliche Grundlagen

- 614.11 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz)
- 614.12 Vollzugsverordnung vom 28. Januar 1986 zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (VVStG)\*
- 614.159.13 Steuerverordnung Nr. 13 vom 19. Mai 1987: Abzüge für Berufskosten (StV13)\*
- 614.159.16 Steuerverordnung Nr. 16 vom 28. Januar 1986: Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen (StV16)\*
- 131.1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG)
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der <u>Bereinigten Gesetzessammlung (BGS)</u> des Kantons Solothurn publiziert.

<sup>\*</sup> Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

# Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

# Einkommenssteuer

(§§ 21 - 47<sup>ter</sup> Steuergesetz; §§ 8 - 28 VVStG; StV13; StV16)



# Einkünfte

(§§ 21 – 31 Steuergesetz; §§ 8 – 13 VVStG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Abzug für massgebliche Beteiligungen 🔍



# § 24bis Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
- <sup>2</sup> Die Teilbesteuerung wird auf Veräusserungsgewinnen nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

# § 26 Abs. 1 Bst. b Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere
- Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liguidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

# Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen



# § 29 Steuergesetz:

- 1 Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Renten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Ver-
- <sup>2</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40% steuerbar.

# § 30 Abs. 1 - 3 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982[8] sind in vollem Umfang steuerbar.
- <sup>2</sup> Wurden vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen

Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden, wie folgt steuer-

- zu 60%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom a) Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% vom b) Steuerpflichtigen erbracht worden sind:
- zu 100% in allen übrigen Fällen. c)
- <sup>3</sup> Von Kapitalabfindungen aus der gebundenen Selbstvorsorge können diejenigen steuerlichen Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die als Folge einer steuerlichen Bemessungslücke nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten.

# Lotteriegewinne



# § 13 Abs. 1 VVStG:

<sup>1</sup> Naturalgewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sind nur steuerbar, wenn ihr Verkehrswert 2000 Franken übersteigt.



# Steuerfreie Einkünfte

(§ 32 Steuergesetz; §§ 13 und14 VVStG)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Sold der Milizfeuerwehrleute



# § 32 Abs. 1 Bst. f Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Steuerfrei sind
- der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

# Lotteriegewinne



# § 32 Abs. 1 Bst. m Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Steuerfrei sind
- die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen.

# Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 33 – 42 Steuergesetz; §§ 1 – 7 StV13; StV16; §§ 15 – 21 VVStG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



# Abzüae

(§§ 33 – 42 Steuergesetz; §§ 1 – 7 StV13; StV16; §§ 15 – 21 VVStG)



# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Aufwendungen

(§§ 33 – 39 Steuergesetz; §§ 1 – 7 StV13; StV16; §§ 15 – 18 VVStG)

# Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



# § 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- <sup>2</sup> Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Buchstabe c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

# § 3 StV13:

- <sup>1</sup> Als Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können abgezogen werden:
- bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Autobus usw.) oder eines Verkehrsmittels, das von einem Dritten geführt wird (Mitfahrt); die tatsächlichen Kosten:
- bei Benützung eines Fahrrades bis 700 Franken; b)
- bei Benützung eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt: bis 700 Franken;
- d) bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt; der Betrag. den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen aus beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden (z.B. wegen Gebrechlichkeit, beachtenswerter Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle; ungünstigen Fahrplanes usw.) so können abgezogen werden:
  - 1. für Motorräder mit weissem Kontrollschild: 40 Rappen/km;
  - 2. für Autos für die ersten 10'000 km 70 Rappen/km:
  - 3. für Autos für die nächsten 10'000 km 55 Rappen/km;
  - 4. für Autos für die nächsten 10'000 km 45 Rappen/km;
  - 5. für Autos für jeden weiteren km 35 Rappen/km.

# Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 🔍



# § 33 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 41 Absatz 1 Buchc) stabe p bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest: im Falle von Buchstabe c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

# § 6 StV13:

<sup>1</sup> Als übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten können pauschal 3 % des Nettolohnes, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken, abgezogen werden.

<sup>2</sup> Als übrige Berufskosten, die in der Pauschale enthalten sind, gelten insbesondere die Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss sowie die Mehrauslagen bei Schwerarbeit.

<sup>3</sup> Die Kosten des privaten Arbeitszimmers können Steuerpflichtige abziehen, die nachweisbar ein Zimmer ihrer Privatwohnung hauptsächlich und regelmässig für ihre Berufsarbeit benützen müssen, weil am Arbeitsort kein entsprechender Raum zur Verfügung steht. Abziehbar sind die Aufwendungen für Miete beziehungsweise der Anteil Mietwert sowie die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

# Auslagen bei Nebenerwerb



# § 7 Abs. 1 StV13:

<sup>1</sup> Vom Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit können 20% der rohen Einkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens 800 Franken, gesamthaft aber höchstens 2'400 Franken) im Jahr abgezogen werden. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als 800 Franken im Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

# Sofortabschreibungen / Einmalabschreibungen

# § 35 Abs. 1 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Preissteigerungen von Anlagegütern kann durch erhöhte Abschreibungssätze angemessen Rechnung getragen werden. Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Abs. 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Merkblatt für Selbständigerwerbende, Ziff. 12.6.1

# Ersatzbeschaffungen

# § 36 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
- <sup>2</sup> Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

# § 18 VVStG:

- <sup>1</sup> Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen sind in der Regel innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder aufzulösen. In begründeten Fällen kann die Frist höchstens auf fünf Jahre erstreckt werden.
- <sup>2</sup> Das Ersatzobjekt kann höchstens bis zum steuerlichen Buchwert des ersetzten Anlageobjektes abgeschrieben werden. Weiter gehende stille Reserven werden besteuert.

# Unterhaltskosten



# § 39 Abs. 3 und 4 Steuergesetz:

<sup>3</sup> Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Überdies sind abziehbar die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

<sup>4</sup> Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

# § 9 Abs. 1 und 2 StV16:

- <sup>1</sup> Anstelle der tatsächlichen Kosten kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Er umfasst die Unterhaltskosten nach § 2, die Versicherungsprämien nach § 3, die Verwaltungskosten nach § 5 sowie die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nach § 6.
- <sup>2</sup> Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

# § 11 StV16:

- <sup>1</sup> Der Pauschalabzug beträgt
- 10% des Bruttoertrages, wenn das Gebäude am Ende der Steuerperiode noch nicht 10 Jahre alt ist;
- 20% des Bruttoertrages, wenn das Gebäude am Ende der Steuerperiode älter ist als 10 b) Jahre.
- <sup>2</sup> Als Bruttoertrag gilt der Mietwert oder der Mietertrag, d.h. das gesamte Entgelt für die Überlassung der Liegenschaft unter Ausschluss der Nebenkosten.



# Allgemeine Abzüge

(§ 41 Steuergesetz; §§ 20 und 21 VVStG)

# Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten



# § 41 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

# Abzug von Kinderbetreuungskosten



# § 41 Abs. 1 Bst. d Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit. Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 6'000 Franken je Kind;

# Krankheits- und Unfallkosten



# § 41 Abs. 1 Bst. k Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;

# Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen 🔍



# § 41 Abs. 1 Bst. I Steuergesetz:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen

- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
  - 1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie
  - 2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);

# Parteibeiträge



# § 41 Abs. 1 Bst. n Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;

# Lotteriegewinne



# § 41 Abs. 1 Bst. o Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 31 Buchstabe e) werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;

# Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten



# § 41 Abs. 1 Bst. p Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern
  - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
  - 2. das 20. Lebensiahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

# § 20 Abs. 5 VVStG:

<sup>5</sup> Kosten der berufsorientieren Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, können nicht abgezogen werden, soweit sie Dritte (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung) tragen oder durch Stipendien gedeckt sind.

# Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



# § 41 Abs. 2 und 3 Steuergesetz:

- <sup>2</sup> Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,
- bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter a) Ehe leben;
- bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen; b)
- zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

# Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(§ 43 Steuergesetz; §§ 23 – 25 VVStG)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Sozialabzüge

(§ 43 Steuergesetz; §§ 23 – 25 VVStG)

# Kinderabzug



# § 43 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen
- 6'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

# § 23 VVStG:

- <sup>1</sup> Kinder im Sinne von § 43 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind leibliche Kinder, Adoptivund Stiefkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen werden.
- <sup>2</sup> Der Steuerpflichtige muss dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das steuerbare Einkommen des Kindes 11000 Franken nicht übersteigt.

# Abzug für unterstützungsbedürftige Personen 🔍



# § 43 Abs. 1 Bst. d Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen
- 2'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB besteht.

# § 24 VVStG:

- <sup>1</sup> Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zusätzlich zum Abzug nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k oder m oder § 43 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes beansprucht werden.
- <sup>2</sup> Als erwerbsunfähig im Sinne von § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes gelten Kinder, solange sie schulpflichtig sind; Kinder, die einem Studium obliegen, gelten als beschränkt erwerbsfähig.

# Abzug für jede dauernd pflegebedürftige Person 🔍



# § 43 Abs. 1 Bst. e Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen
- 4'200 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.

# § 24 Abs. 1 VVStG:

<sup>1</sup> Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zusätzlich zum Abzug nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k oder m oder § 43 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes beansprucht werden.

# Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen 🔍



# § 43 Abs. 1 Bst. f Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen
- Bis 5'000 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.

- <sup>1</sup> Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 32'000 Franken für die in § 44 Absatz 2 des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 24'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
- <sup>2</sup> Für jede selbständig steuerpflichtige Person, die zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, und deren Reineinkommen den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt, wird ein Sozialabzug gewährt. Der Abzug beträgt bei einem Reineinkommen von 32'001 beziehungsweise 24'001 Franken 4999 Franken; er vermindert sich um je 1 Franken pro Franken, um den das Reineinkommen 32'001 beziehungsweise 24'001 Franken übersteigt.



# Steuerberechnung



(§§ 44 – 47 Steuergesetz und §§ 26 – 28 VVStG)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Steuersätze

(§ 44 Steuergesetz und § 26 VVStG)

# § 44 Abs. 1 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 10'000 Franken
5.00%	von den nächsten 3'000 Franken
6.00%	von den nächsten 4'000 Franken
7.00%	von den nächsten 7'000 Franken
8.00%	von den nächsten 6'000 Franken
9.00%	von den nächsten 6'000 Franken
9.50%	von den nächsten 14'000 Franken
10.00%	von den nächsten 20'000 Franken
10.50%	von den nächsten 28'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

# Reduzierter Steuersatz



# § 44 Abs. 2 Steuergesetz:

<sup>2</sup> Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt

- für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, a)
- für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kinb) dern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden c) darauf folgenden Jahren.

<sup>1</sup> Als mit dem Steuerpflichtigen zusammenlebend gelten Kinder, die im Haushalt des Steuerpflichtigen Wohnsitz haben.

# Sonderfälle

(§§ 46 – 47<sup>ter</sup> Steuergesetz; §§ 27 und 28 VVStG)

# Kapitalleistungen aus Vorsorge



# § 47 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den übrigen Einkünften werden ausgeschieden und gesondert besteuert
- Kapitalleistungen nach § 30;
- Kapitalzahlungen, die bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche b) Nachteile ausgerichtet werden;
- <sup>2</sup> Mehrere Einkünfte nach Absatz 1 werden zusammengerechnet. Sie unterliegen zusammen einer vollen Jahressteuer. Ist eine Veranlagung für Einkünfte nach Absatz 1 des gleichen Jahres bereits rechtskräftig, wird sie durch die neue Veranlagung aller Einkünfte ersetzt. Die Steuer beträgt ein Viertel der nach § 44 berechneten Steuer.
- <sup>3</sup> Die Sozialabzüge nach § 43 werden nicht gewährt.
- <sup>4</sup> Die Steuer wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

# Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit



# § 47<sup>ter</sup> Steuergesetz:

- 1 Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkaufsbeiträge gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h sind abziehbar.
- 2 Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h nachweist, gemäss § 47 erhoben.
- 3 Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird für die Bestimmung des Steuersatzes durch vier geteilt. Es gelten die Steuersätze gemäss § 44. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 4 %. § 47 Absätze 3 und 4 sind anwendbar.
- 4 Absatz 3 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

# § 28 VVStG:

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen und Folgen der erleichterten Besteuerung von Liquidationsgewinnen gemäss § 47th des Gesetzes sowie die Berechnung des steuerbaren Liquidationsgewinnes richten sich, soweit das Gesetz keine Regelung enthält, nach dem Bundesrecht.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist sinngemäss anwendbar.

Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV)

# Steuersatz und Steuerfuss

(§ 5 Steuergesetz)

# § 5 Abs. 1 – 3 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete direkte Staatssteuer ist die ganze Steuer.
- <sup>2</sup> Der Steuerfuss berechnet sich in Prozenten der ganzen Steuer. Geht der Ertrag der ganzen Steuer über den Bedarf hinaus, so ist bloss ein Teil davon zu erheben. Reicht der Ertrag der ganzen Steuer nicht aus, so ist der erforderliche Zuschlag zu erheben.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 10% der ganzen Steuer mit einfachem Mehr, höhere Zuschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen. Zuschläge über 20% der ganzen Steuer unterliegen überdies der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.

Steuerfüsse



# **Kalte Progression**

(§ 45 Steuergesetz)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Anpassung an die Teuerung

(§ 45 Steuergesetz)

# Teuerung und kalte Progression



# § 45 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise an.
- <sup>2</sup> Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010.

Kantonsblatt Solothurn Vermögenssteuer

# Vermögenssteuer

(§§ 60 – 72 Steuergesetz; §§ 33 – 36 VVStG)

# Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 60 Steuergesetz)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



# Bewertung des Vermögens - Aktiven

(§§ 61 - 69 StG; §§ 33 - 35 VVStG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Grundstücke

# § 62 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Grundstücke und Gebäude werden zum Katasterwert bewertet.
- <sup>2</sup> Der Katasterwert wird unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festgelegt. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, insbesondere zu Gunsten des Naturund Heimatschutzes, sind angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat bestimmt, in welchem Mass für die einzelnen Arten von Grundstücken und Gebäuden dem Verkehrs- und dem Ertragswert Rechnung zu tragen ist.

# Landwirtschaftliche Grundstücke

# § 63 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Der Katasterwert von Grundstücken, für die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 gilt, ist der Ertragswert. Er entspricht dem Steuerwert.

# Fahrnis (3)



# § 66 Abs. 1 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wie Viehhabe, Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Instrumente, Mobiliar und Wertpapiere, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.

# Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte im Privatvermögen

# § 67 Abs. 3 Steuergesetz:

<sup>3</sup> Ist die Summe der Erträge aus Wertpapieren. Forderungs- und Beteiligungsrechten in der Steuerperiode, kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert.

Kantonsblatt Solothurn Vermögenssteuer

# Ansprüche aus Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

# § 69 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert; ihnen gleichgestellt sind Rentenversicherungen.

<sup>2</sup> Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und in anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge werden, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen und Vorsorgeformen gebunden sind, nicht als Vermögen besteuert.

# § 35 VVStG:

<sup>1</sup> Die nichtrückkaufsfähigen Lebensversicherungen, die nicht auf Versicherung beruhenden Leibrenten und die Pfrundrechte unterliegen der Vermögenssteuer nicht.

# Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 70 Steuergesetz)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.



# Steuerberechnung



(§§ 71 und 72 Steuergesetz; § 36 VVStG)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Sozialabzüge

(§ 71 Steuergesetz)

# Sozialabzug für verheiratete Steuerpflichtige



# § 71 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen
- 100'000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird;

# Sozialabzug für die anderen Steuerpflichtigen 💿



# § 71 Abs. 1 Bst. b Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen
- 60'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen;

# Abzug für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person



# § 71 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen
- 20'000 Franken für iedes Kind und iede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird, die Hälfte, wenn der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a auf die Eltern aufgeteilt wird.

# Ungenügendes Reineinkommen und Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken 🔍



# § 71 Abs. 2 Steuergesetz:

<sup>2</sup> Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.

Kantonsblatt Solothurn Vermögenssteuer

# § 36 VVStG:

<sup>1</sup> Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 32'000 Franken für die in § 71 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 24'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

# Steuersätze

(§ 72 Steuergesetz)

# § 72 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Steuer Vermögen

0,75 Promillevon den ersten 50'000 Franken;1,00 Promillevon den nächsten 50'000 Franken;1,25 Promille\*von den nächsten 50'000 Franken

Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,0 Promille.

# Steuersatz und Steuerfuss

(§ 5 Steuergesetz)

# § 5 Abs. 1 – 3 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete direkte Staatssteuer ist die ganze Steuer.
- <sup>2</sup> Der Steuerfuss berechnet sich in Prozenten der ganzen Steuer. Geht der Ertrag der ganzen Steuer über den Bedarf hinaus, so ist bloss ein Teil davon zu erheben. Reicht der Ertrag der ganzen Steuer nicht aus, so ist der erforderliche Zuschlag zu erheben.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 10% der ganzen Steuer mit einfachem Mehr, höhere Zuschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen. Zuschläge über 20% der ganzen Steuer unterliegen überdies der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.

<u>Steuerfüsse</u>

# Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

# Einkommens- und Vermögenssteuern in den Einwohner- und Bürgergemeinden

(§§ 2, 246 - 248 und 253 StG, §§ 1 und 56 GG)

# § 2 StG:

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erheben eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen; sie können eine Personalsteuer sowie Spezialsteuern auf Gegenständen erheben, die der Staat nicht besteuert.
- <sup>2</sup> Die Bürgergemeinden können eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Personalsteuer erheben.

# § 246 Abs. 1, 2 und 4 StG:

- <sup>1</sup> Die Vorschriften über die Staatssteuerpflicht gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Gemeindesteuern.
- <sup>2</sup> Die für die direkte Staatssteuer getroffenen Entscheide über Bestand und Umfang der Steuerpflicht gelten auch für die Gemeindesteuern.
- <sup>4</sup> Die direkte Gemeindesteuer wird auf Grundlage der Veranlagung der direkten Staatssteuer erhoben.

# § 253 Abs. 1 - 3 StG:

- <sup>1</sup> Die Gemeindesteuern werden in Prozenten der ganzen Staatssteuer bezogen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.
- <sup>3</sup> Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss der natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

# § 1 Abs. 1 GG:

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden:
- a) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- b) die Grundzüge der Organisation;
- c) den Finanzhaushalt;
- d) die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Veränderung im Gemeindebestand;
- e) das Beschwerderecht und die Staatsaufsicht.

# § 56 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 GG:

- <sup>1</sup> Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
- b) Sie beschliesst:
  - 1. das Budget und den Steuerfuss;

# Steuerfüsse

# Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§§ 2 und 249 StG, § 1 GG)

# § 2 Abs. 3 StG:

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden erheben eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen; sie können eine Personalsteuer erheben.

# § 249 Abs. 1 StG:

1 Der Kirchgemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

# **Kontakt Kantonales Steueramt**

Kanton Solothurn Steueramt Werkhofstrasse 29c CH-4509 Solothurn

steueramt.so@fd.so.ch

+41 32 627 87 87

www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt